

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND DIE NEUREGELUNG DER FINANZIERUNG

DER AUSSERHÄUSLICHEN KINDERBETREUUNG

Ministerium für Gesellschaft

Vernehmlassungsfrist: 12. Februar 2016

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Amtsstellen und Institutionen	6
1. Ausgangslage	7
1.1 Ausserhäusliche Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen.....	7
1.2 Finanzierung	9
1.2.1 Subventionierung durch das Land	10
1.2.2 Beitrag der Gemeinden.....	12
1.2.3 Elternbeitrag	12
1.2.4 Beiträge für einkommensschwache Eltern	13
1.2.5 Finanzierungsstopp	13
2. Begründung der Vorlage.....	14
3. Schwerpunkte der Vorlage	16
3.1 Grundsätze der subjektgesteuerten Objektfinanzierung	17
3.2 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen	17
3.3 Anspruchsvoraussetzungen nach Finanzierungsquellen	19
3.3.1 Finanzieller Beitrag aus der Familienausgleichskasse (FAK)	19
3.3.2 Finanzieller Beitrag des Staates	20
3.3.3 Finanzieller Beitrag der Gemeinden	20
3.4 Höhe der Beiträge	21
3.5 Zuständigkeit	23
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	24
4.1 Gesetz betreffend die Abänderung des Kinder- und Jugendgesetzes (KJG)	24
4.2 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG)	29
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	31
6. Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	31
7. Regierungsvorlage	35

7.1	Gesetz betreffend die Abänderung des Kinder- und Jugendgesetzes	35
7.2	Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulage.....	39

ZUSAMMENFASSUNG

Die Nachfrage nach ausserhäuslicher Kinderbetreuung ist in den letzten Jahren stetig angestiegen. Das Angebot an subventionierten Plätzen wurde von der Regierung im Jahr 2011 jedoch mit der Ausrufung eines Moratoriums beschränkt. Es entstanden trotzdem neue Angebote, welche aber keine Subventionen der öffentlichen Hand erhalten. Um diese Ungleichbehandlung aufzuheben und um gleichzeitig die Basis für ein der Nachfrage entsprechendes Angebot zu schaffen, soll der Mechanismus für die Subventionierung der ausserhäuslichen Kinderbetreuung neu gestaltet werden.

Die Subventionen sollen nicht mehr nach den angebotenen Plätzen bemessen werden, sondern nach den tatsächlich erbrachten Betreuungseinheiten. Die Eltern entscheiden, wo ihr Kind betreut wird und die Gelder der öffentlichen Hand folgen der Entscheidung der Eltern. Damit wird ausgeschlossen, dass Überkapazitäten bzw. Unterauslastung subventioniert wird.

Es ist durch diese Veränderungen mit einem Anstieg der subventionierten Betreuungsleistungen zu rechnen. Die Zusatzkosten sollen aber nicht vom Staat getragen werden, sondern es sollen zusätzliche Mittel aus der FAK herangezogen werden. Die Mechanismen der Subventionierung sollen so eingestellt werden, dass bei Bereitstellung eines genügenden Angebots die Belastung des Staatshaushalts nicht oder nur marginal grösser wird.

Konkret soll jeder geleistete Betreuungstag (oder Bruchteile davon aliquot) mit einem per Verordnung festgelegten Frankenbetrag sowohl des Staates als auch der FAK subventioniert werden.

Die Gemeinden unterstützen die ausserhäusliche Kinderbetreuung heute, indem sie Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung stellen bzw. die Miete für Räumlichkeiten übernehmen, welche nicht in ihrem Eigentum sind. Die Regierung schlägt vor, dass diese Beiträge monetarisiert werden und ebenfalls als festgelegter Frankenbetrag pro geleisteten Betreuungstag an die Betreiber von Betreuungseinrichtungen ausbezahlt werden. Letztere haben dann die Mittel, Räumlichkeiten anzumieten bzw. müssen Miete bezahlen, wenn sie öffentliche Gebäude nutzen. Damit ist eine Gleichbehandlung aller Anbieter gewährleistet.

Die Auszahlung der Subventionen sowie die mit der ausserhuslichen Kinderbetreuung anfallende Administration erfolgt (wie bisher) durch das Amt fur Soziale Dienste. Es obliegt diesem Amt dann, die Beitrage der FAK und der Gemeinden einzufordern.

ZUSTANDIGES MINISTERIUM

Ministerium fur Gesellschaft

BETROFFENE AMTSSTELLEN UND INSTITUTIONEN

Amt fur Soziale Dienste

AHV-IV-FAK Anstalten

Stabstelle Finanzen

Vaduz, 15. Dezember 2015

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Ausserhäusliche Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen

Die ausserhäusliche Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen ist in Art. 49 ff. Kinder- und Jugendgesetz (KJG), LGBI. 2009 Nr. 29 i.d.g.F., LR 852.0, geregelt. Hierbei wird unterschieden zwischen

- privaten Betreuungs- und Pflegeverhältnissen (Art. 49 ff. KJG); sowie
- Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen (Art. 53 ff. KJG).

Die privaten Betreuungs- und Pflegeverhältnisse gemäss Art. 49 ff. KJG umfassen insbesondere die sogenannten Tagesmütter. Diese Tätigkeit ist grundsätzlich dann bewilligungspflichtig, wenn jemand Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in seinen Haushalt aufnimmt, sofern sie entgeltlich und während eines Zeitraums von mindestens drei Monaten an 40 Stunden pro Monat erfolgt (Art. 49 Abs. 1 KJG und Art. 3 Kinderbetreuungsverordnung (KBV), LGBI. 2009 Nr. 104 i.d.g.F., LR 852.013).

Die Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen gemäss Art. 53 ff. KJG umfassen:

- Einrichtungen wie insbesondere Kindertagesstätten und Tagesstrukturen inklusive Mittagstische (Art. 53 Abs. 1 KJG);
- Einrichtungen, die Betreuungs- und Pflegepersonen beschäftigen, welche Kinder bei sich zu Hause aufnehmen oder an anderen Örtlichkeiten betreuen (Art. 53 Abs. 1 KJG i.V.m. Art. 10 Bst. a KBV; beispielsweise das Eltern Kind Forum);

- Personen, die bei sich zu Hause oder an anderen Örtlichkeiten Kinder in Gruppen in betriebsähnlicher Form drei Monate oder mehr und an 40 Stunden pro Monat oder mehr entgeltlich betreuen (beispielsweise Spielgruppen oder Hütedienste; Art. 53 Abs. 1 KJG i.V.m. Art. 10 Bst. b KBV).

Eine gesetzliche Definition von Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und/oder Mittagstischen besteht nicht, auch wenn verschiedene Einrichtung diese Bezeichnungen verwenden und sie in der Praxis geläufig sind. Rechtlich gesehen handelt es sich hierbei um bewilligte Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen gemäss Art. 53 ff. KJG im engeren Sinne. Gemäss Praxis des zuständigen Amtes für Soziale Dienste werden Kindertagesstätten, Tagesstrukturen bzw. Mittagstische folgendermassen definiert:

Kindertagesstätten sind Einrichtungen, in welchen Kinder ab dem Alter von drei Monaten regelmässig während mehreren Tagen oder Halbtagen pro Woche in möglichst konstanten altersgemischten Gruppen betreut und gepflegt werden. Die pädagogischen Fachkräfte handeln nach anerkannten pädagogischen Grundsätzen sowie entsprechend einem staatlich anerkannten pädagogischen Konzept. Die Kinder werden von ihnen betreut, unterstützt, individuell gefördert und gepflegt. Die Kinder verbringen gemeinsam den Alltag, wobei spielerische Aktivitäten im Zentrum stehen.

Tagesstrukturen sind Einrichtungen, in welchen Kinder ab Kindergartenalter frühmorgens vor der Schule sowie über Mittag und nachmittags schul- bzw. familienergänzend betreut werden. Die Betreuung, Unterstützung und Begleitung durch pädagogische Fachkräfte beinhaltet Zeit für Freizeitaktivitäten, zum Lernen und Ruhen sowie für die Verpflegung. Die Fachkräfte handeln nach anerkannten pädagogischen Grundsätzen sowie entsprechend einem staatlich anerkannten pädagogischen Konzept. Die Kinder werden von ihnen betreut, unterstützt, individuell gefördert und gepflegt.

Teilweise bestehen „reine“ Mittagstische, das heisst Einrichtungen, die ausschliesslich über Mittag Kinder betreuen und verpflegen. Des Weiteren bestehen in der Praxis insbesondere auch „spontane Hütedienste“, die Kinder flexibel betreuen. Entweder findet die Betreuung statt im gleichen Rahmen wie eine Kindertagesstätte, jedoch nicht zwingend immer am selben Tag, oder im Sinne einer spontanen, kurzfristigen und/oder unregelmässigen Betreuung, die unter Umständen auch von kurzer Dauer sein kann (z.B. nur eine Stunde).

Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen gemäss Art. 53 ff. KJG werden bewilligt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen wie insbesondere ein pädagogisches Konzept, ein angemessenes Betreuungsverhältnis zwischen Anzahl Mitarbeitern und der zu betreuenden Kinder, entsprechende Ausbildungen der Mitarbeiter und eine gesicherte Finanzierung vorliegen (vgl. Art. 54 Abs. 1 KJG). Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass sich die Kindertagesstätten insbesondere hinsichtlich das erhöhte „angemessene Betreuungsverhältnis“ von den Tagesstrukturen und Mittagstischen unterscheiden. Zudem ist festzuhalten, dass sich die Kindertagesstätten und Tagesstrukturen insbesondere durch das „staatlich anerkannte pädagogisch qualifizierte Personal“ von Einrichtungen gemäss Art. 53 Abs. 1 KJG i.V.m. Art. 10 Bst. b KBV wie beispielsweise Spielgruppen oder Hütedienste abgrenzen.

1.2 Finanzierung

Gemäss Art. 57 Abs. 1 KJG können geeignete private Einrichtungen wie Beratungsstellen, pädagogisch-therapeutische Einrichtungen oder Tagesbetreuungseinrichtungen zur Mitwirkung in der Kinder – und Jugendhilfe, somit auch Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Mittagstische, herangezogen und finanziell unterstützt werden. Hierfür schliesst das Amt für Soziale Dienste mit den Einrichtungen Leistungsverträge ab.

Diese Regelung soll mit der vorliegenden Vorlage nicht abgeändert, sondern es soll eine zusätzliche Spezialregelung für Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Mittagstische eingeführt werden.

Neben Staatsbeiträgen bzw. Subventionen werden Kindertagesstätten und Tagesstrukturen und Mittagstische heute zusätzlich durch Elternbeiträge und teilweise durch die Gemeinden finanziert.

Zwecks repräsentativer Darstellung der Ertragsstrukturen von Kindertagesstätten und Tagesstrukturen kann der Jahresbericht 2014 des Vereins Kindertagesstätten als grösster Anbieter von Kindertagesstätten - und Tagesstrukturplätzen in Liechtenstein herangezogen werden:

Ertrag KiTa pro Platz	2014			2013		
	CHF	123.26	100.00 %	CHF	122.27	100.00 %
Elternbeiträge	CHF	49.82	40.42 %	CHF	46.95	38.40 %
Subventionen	CHF	60.97	49.46 %	CHF	61.52	50.32 %
Sonstige Erträge	CHF	12.46	10.11 %	CHF	13.79	11.28 %

Ertrag Tagesstrukturen pro Platz	2014			2013		
	CHF	80.12	100.00 %	CHF	83.80	100.00 %
Elternbeiträge	CHF	35.50	44.31 %	CHF	34.41	41.06 %
Subventionen	CHF	39.21	48.94 %	CHF	43.77	52.23 %
Sonstige Erträge	CHF	5.41	6.75 %	CHF	5.62	6.71 %

Somit ist davon auszugehen, dass Kindertagesstätten und Tagesstrukturen derzeit zu rund 50 % vom Staat, zu rund 40 % von den Eltern und zu rund 10 % von übrigen Erträgen finanziert werden.

1.2.1 Subventionierung durch das Land

Die Subventionierung der Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Mittagstische in Liechtenstein erfolgt derzeit mittels Objektfinanzierung (sofern sie überhaupt

oder nicht mittels Pauschalbetrag subventioniert werden). Bei der Objektfinanzierung wird pro Platz und pro Jahr ein bestimmter Betrag subventioniert und zwar unabhängig davon, ob dieser tatsächlich genutzt bzw. voll ausgelastet ist oder nicht.

Die Ausgestaltung der Subventionen an die Kindertagesstätten ist die Folgende:

- Sockelbeitrag für jeden geförderten Platz in Höhe von CHF 15 pro Tag; sowie
- Defizitbeitrag für jeden geförderten Platz in Höhe von CHF 52 pro Tag.

Die derzeitige Ausgestaltung der Subventionen an die Tagesstrukturen ist die Folgende:

- Sockelbeitrag für jeden geförderten Platz in Höhe von CHF 15 pro Tag; sowie
- Defizitbeitrag für jeden geförderten Platz in Höhe von CHF 22 pro Tag.

Allerdings erhält nicht jeder Platz, der einen Sockelbeitrag bezieht, auch einen Defizitbeitrag.

Auf das Jahr gerechnet werden die Plätze für 224 Betriebstage (240 bei Tagesstrukturen) pro Jahr wie folgt gefördert (gerundet auf CHF Tausend):

- pro Platz in der Kindertagesstätte CHF 15'000 pro Jahr; sowie
- pro Platz in den Tagesstrukturen CHF 9'000 pro Jahr.

Anzumerken ist, dass ein Platz in einer Kindertagesstätte und in Tagesstrukturen von ein bis drei Kindern genutzt wird.

Zu betonen ist nochmals, dass derzeit eine bestimmte Anzahl Plätze subventioniert werden, unabhängig davon, ob diese tatsächlich genutzt werden bzw. voll

ausgelastet sind oder nicht (wobei von einer sehr hohen Auslastung auszugehen ist, insbesondere da Anmeldelisten bestehen¹).

1.2.2 Beitrag der Gemeinden

Die Gemeinden zahlen heute keinen monetären Beitrag an die Kinderbetreuungseinrichtungen. Sie stellen oftmals die Immobilien unentgeltlich zur Verfügung oder übernehmen direkt die Mietkosten für die Räumlichkeiten. Die Kosten oder eben Ertragsminderung durch Nichtvermietung werden bei den Gemeinden in den Geschäftsbüchern ganz unterschiedlich und teilweise gar nicht erfasst. Aus diesem Grunde kann deshalb im Einzelnen nicht aufgezeigt werden, wie hoch der Beitrag der Gemeinden für die Zurverfügungstellung der Immobilien derzeit ist.

Als Anhaltspunkt könnten die durchschnittlichen Mietkosten für den Kanton Zürich in einer Kindertagesstätte herangezogen werden. Dort beträgt dieser Beitrag rund CHF 15.50 pro Tag und Platz. Bei 224 Betriebstagen ergibt dies eine finanzielle Unterstützung von rund CHF 3'500 pro Kindertagesstätten-Platz pro Jahr (gerundet auf CHF Tausend).

Für die Tagesstrukturen ist eine entsprechende Berechnung nicht möglich, da keine Vergleichswerte aus der Schweiz existieren.

1.2.3 Elternbeitrag

Wie oben dargestellt, beträgt der Elternbeitrag im Bereich Kindertagesstätte (im Jahr 2014) durchschnittlich rund CHF 50 pro Tag und Platz. Die Beiträge der Eltern sind heute oftmals nach Einkommen gestaffelt, sodass sich bei höherem Einkommen ansteigende Beträge zeigen. Der Verein Kindertagesstätten verfügt über je eine Tarifordnung für Säuglinge, Kleinkinder sowie für Kindergarten- und

¹ Beispielsweise betrug die Auslastung beim Verein Kindertagesstätten gemäss Jahresbericht 2014 85.17 % für Kindertagesstätten bzw. 111.68 % für Tagesstrukturen.

Schulkinder. Diese sind jeweils unterteilt in einen Tarif für den ganzen Tag, halben Tag und Mittagsbetreuung. Obwohl die Anwendung dieser Tarifordnung nicht zwingend ist, wurde diese Tarifordnung durch andere Einrichtungen teilweise übernommen.

Die Tarifordnung des Vereins Kindertagesstätten sieht eine Staffelung nach dem Bruttoerwerb gemäss Ziffer 15 der Steuererklärung vor. Innerhalb einer Spanne von CHF 42'900 bis CHF 169'000 werden Elternbeiträge proportional festgelegt. Für Einkommen über CHF 169'000 gilt jeweils der Höchstsatz. Werden mehrere Kinder aus derselben Familie betreut, wird für das zweite Kind ein Rabatt von 25 % und für jedes weitere Kind ein Rabatt von 50 % gewährt.

1.2.4 Beiträge für einkommensschwache Eltern

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass einkommensschwache Eltern gemäss der Verordnung über die Beiträge des Staates an die Kosten für die Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen (Kinderbetreuungs-Beitrags-Verordnung; KBBV), LGBI. 2009 Nr. 55, LR 852.011, für die berufsbedingte Betreuung ihrer Kinder auf Antrag finanziell unterstützt werden können.

1.2.5 Finanzierungsstopp

Seit die Regierung im Jahr 2011 einen Finanzierungsstopp für neue Betreuungseinrichtungen verhängt hat, sind die Subventionen unter den Anbietern von Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Mittagstischen ungleich verteilt. Personen, die heute eine Kindertagesstätte, Tagesstruktur oder Mittagstische neu eröffnen, stehen in direkter Konkurrenz zu solchen, die zu mindestens 50 % vom Land und/oder von den Gemeinden subventioniert werden. Dies stellt eine hohe Markteintrittshürde für neue Anbieter dar. Bei Elternbeiträgen von über CHF 100 pro Tag ist die Nachfrage sehr klein.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Mit Beschluss vom 18. Dezember 2013 (LNR 2013-1500; BNR 2013/2051) hat die Regierung eine Arbeitsgruppe mit dem Ziel eingesetzt, eine effiziente und gerechte Finanzierung von Kindertagesstätten und ausserschulischen Tagesstrukturen bereit zu stellen. Die Arbeitsgruppe wurde beauftragt, der Regierung bis zum 31. Mai 2014 ein Konzept zur zukünftigen Finanzierung der ausserhäuslichen Kinderbetreuung vorzulegen. Die Arbeitsgruppe setzte sich zusammen aus einem Vertreter des Ministeriums für Gesellschaft (Vorsitz), einem Vertreter der Gemeinden, einer Vertreterin des Vereins Kindertagesstätten, der Wirtschaftskammer Liechtenstein, der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer sowie eines Vertreters des Amtes für Soziale Dienste.

Die Arbeitsgruppe hat dem zuständigen Ministerium im Mai 2014 mitgeteilt, dass dieser Termin nicht eingehalten werden könne und sich die Arbeiten verzögern. Am 2. März 2015 hat die Arbeitsgruppe der Regierung einen entsprechenden Bericht zur Kenntnis gebracht. Hierbei hat sie insbesondere festgestellt, dass

- mehr Plätze geschaffen werden müssen bzw. der Bedarf grösser ist als das Angebot; sowie
- die vorhandenen finanziellen Mittel fairer verteilt bzw. alle Anbieter gleichbehandelt werden müssen.

Hierbei hat die Arbeitsgruppe ausgeführt, dass die Finanzierung Spielraum für Preiserhöhungen bei den Eltern zulassen sollte und dass eine Kostensenkung durch Erhöhung des Betreuungsverhältnisses ohne Qualitätseinbusse nicht möglich ist.

Die Arbeitsgruppe schlägt eine Objektfinanzierung, das heisst eine Finanzierung der Kindertagesstätten und Tagesstrukturen (dies im Gegensatz zu einer Subjektfinanzierung d.h. einer Subventionierung der Eltern und/oder Kinder) unter Ein-

bezug der Familienausgleichskasse (FAK) ohne Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge vor.

Dass weiterhin eine Subventionierung von Kindertagesstätten und/oder Tagesstrukturen grundsätzlich notwendig ist, kann anhand des folgenden Berechnungsbeispiels dargelegt werden. Die Gestehungskosten in Kindertagesstätten betragen derzeit rund CHF 120 pro Tag. Wenn nun ein Elternteil zwecks Ausübung einer Vollzeittätigkeit seine zwei Kinder in der Kindertagesstätten betreuen lässt, ergäbe bei fünf Tagen die Woche und zwei Kindern einen Betrag von rund CHF 4'800. Wird nun vom häufigen Fall ausgegangen, dass der Vater in Vollzeit arbeitet und die Mutter entscheidet, ob sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen soll, so ist in diesen Überlegungen wesentlich, ob nach Abzug der Kosten für die Kinderbetreuung netto ein Beitrag zur Haushaltskasse resultiert. Ohne jegliche Subventionen müsste das Nettoeinkommen (auf ein Vollzeitpensum hochgerechnet) mehr als CHF 4'800 betragen, damit sich die Erwerbstätigkeit finanziell überhaupt lohnt. Werden als grobe Schätzung 15 % Steuern und Sozialabgaben angesetzt, müsste das Bruttoeinkommen (immer auf ein Vollzeitpensum hochgerechnet) über CHF 5'500 betragen. Damit eine spürbare Verbesserung des Haushaltseinkommens resultiert, müsste also der Bruttomonatslohn deutlich über diesen CHF 5'500 liegen. Es ist davon auszugehen, dass sich eine Erwerbstätigkeit für eine beachtliche Zahl der Mütter ohne Subventionierung der Kindertagesstätten aus schlicht nicht lohnen würde. Damit hätten diese in der Praxis keine Wahlfreiheit. Die Subventionierung der ausserhäuslichen Kinderbetreuung schafft also die von der Regierung erwünschte Wahlfreiheit auch für untere und mittlere Einkommensklassen.

Die Regierung hat am 3. März 2015 den Bericht und die Empfehlung der Arbeitsgruppe zur Neuregelung der Finanzierung der ausserhäuslichen Kinderbetreuung zur Kenntnis genommen und das Ministerium für Gesellschaft beauftragt, die

Variante der zusätzlichen Finanzierung aus Mitteln der Familienausgleichskasse ohne Erhöhung der bisherigen Arbeitgeberbeiträge zu prüfen und basierend darauf die vorliegende Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten (LNR 2015-288; BNR 2015/247).

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Mit der gegenständlichen Vorlage soll die Finanzierung bzw. Subventionierung der Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Mittagstische neu einheitlich, rechtsgleich und effizient geregelt werden.

Wie bereits erwähnt, wurde durch ein Moratorium der Regierung im Jahr 2011 die Verteilung der staatlichen Subventionen für Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Mittagstische auf dem damaligen Stand eingefroren, bis eine neue Lösung für die Finanzierung gefunden ist.

Eine Arbeitsgruppe hat sich im Jahr 2014 mit der Erarbeitung von neuen Grundlagen für die Finanzierung der Kinderbetreuung beschäftigt und schlägt nunmehr einen Fonds als Finanzierungsquelle vor, in den Land, Gemeinden und Arbeitgeber (über die FAK) einzahlen.

Es herrscht heute weder Verteilungsgerechtigkeit in Bezug auf die Gemeinden noch auf die Anbieter von Kinderbetreuungsleistungen. Die in der Zwischenzeit neu hinzugekommenen Angebote erhalten wegen des Moratoriums keine Subventionen und sind daher preislich nicht konkurrenzfähig.

Eine Fortsetzung der heutigen Objektfinanzierung (das heisst die Einrichtungen haben einen Anspruch auf die Subventionen) bedingt einen staatlichen Entscheidungsmechanismus, wie viele Betreuungsplätze bei den einzelnen Anbietern sowie in den einzelnen Gemeinden subventioniert werden sollen. Andererseits müsste im Falle einer Umstellung auf eine reine Subjektfinanzierung (das heisst

die Eltern haben einen Anspruch auf die Subventionen) die Frage des Kreises der Berechtigten sowie der Übertragbarkeit bzw. Handelbarkeit von „Betreuungsgutscheinen“ bzw. „Betreuungsgutschriften“ geregelt werden. Nach entsprechender Prüfung dieser Varianten schlägt die Regierung eine Mischform aus Subjekt- und Objektfinanzierung vor (im Folgenden „subjektgesteuerte Objektfinanzierung“ genannt).

3.1 Grundsätze der subjektgesteuerten Objektfinanzierung

Diese Mischform der Finanzierung basiert auf folgendem Grundsatz: Die Eltern entscheiden sich für einen Anbieter sowie den Umfang der benötigten Betreuung. Die staatlichen Subventionen fließen sodann direkt an die Anbieter entsprechend der den Eltern tatsächlich abgerechneten Betreuungseinheiten.

Diese Vorgehensweise hat folgende Vorteile:

- Es wird nur die effektiv erbrachte Leistung subventioniert und es werden keine Überkapazitäten finanziert. Die Verteilung der Gelder auf die einzelnen Anbieter wird über Marktmechanismen geregelt.
- Die Entscheidung über die Verteilung von staatlichen Subventionen liegt bei den Eltern und es sind keine staatlichen Verteilungsmechanismen zu implementieren. Die Subventionen „folgen“ der Entscheidung der Eltern.
- Im Gegensatz zur Subjektfinanzierung ist die Zahl der Leistungsempfänger gering, sodass der Staat lediglich mit den berechtigten Einrichtungen abzurechnen hat, was den Verwaltungsaufwand minimiert.

3.2 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

Die Regierung plant, Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Mittagstische finanziell zu unterstützen, wenn:

- a) sie über eine Bewilligung des Amtes für Soziale Dienste (ASD) für den „Betrieb einer Betreuungs- und Pflegeeinrichtung“ gemäss Art. 53 ff. KJG verfügen;
- b) sie durch den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem ASD anerkannt sind;
- c) die Leistung effektiv erbracht wurde;
- d) Kinder ohne Unterscheidung der Nationalität, ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit Situation oder Einkommen aufnehmen; sowie
- e) sie ihren Sitz im Inland haben.

Hieraus kann geschlossen werden, dass sogenannte „Betriebs-Kitas“ wie beispielsweise die Kindertagesstätte der Hilti AG grundsätzlich gleich wie öffentlich zugängliche Kindertagesstätte gefördert werden.

Wie bereits ausgeführt, besteht derzeit keine gesetzliche Definition von Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und/oder Mittagstischen und es werden grundsätzlich Bewilligungen gemäss Art. 53 ff. KJG erteilt. Aus diesem Grunde sollen die entsprechenden Legaldefinitionen betreffend Kindertagesstätten, Tagesstrukturen, Mittagstisch sowie staatlich anerkanntes pädagogisch qualifiziertes Personal in Art. 5 des KJG ergänzt werden.

Durch die entsprechenden Definitionen soll insbesondere auch klargestellt werden, dass von dieser Neuregelung nicht betroffen sind:

- Private Betreuungs- und Pflegeverhältnisse gemäss Art. 49 ff. KJG (insbesondere Tagesmütter);
- Einrichtungen, die Betreuungs- und Pflegepersonen beschäftigen, welche Kinder bei sich zu Hause aufnehmen oder an anderen Örtlichkeiten be-

treuen gemäss Art. 53 Abs. 1 KJG i.V.m. Art. 10 Bst. a KBV (beispielsweise das Eltern Kind Forum); sowie

- Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen gemäss Art. 53 ff. KJG, die zwar über eine entsprechende Bewilligung verfügen, aber über kein „staatlich anerkanntes pädagogisch qualifiziertes Personal“ verfügen (Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Bst. c KBV) wie insbesondere Hütedienste und Spielgruppen.

3.3 Anspruchsvoraussetzungen nach Finanzierungsquellen

Wie von der oben erwähnten Arbeitsgruppe vorgeschlagen, sollen die Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Mittagstische künftig mittels finanziellen Beiträgen pro effektiv geleisteter Betreuungseinheit (halber Tag mit/ohne Mittagessen, ganzer Tag usw.) aus allgemeinen Steuermitteln (Staatsbeitrag), aus der Familienausgleichskasse (FAK) sowie durch Gemeindebeiträge subventioniert werden. Die Anspruchsvoraussetzungen sowie Höhe unterscheiden sich je nach Finanzierungsquelle.

3.3.1 Finanzieller Beitrag aus der Familienausgleichskasse (FAK)

Entsprechend dem Vorschlag der Arbeitsgruppe soll die FAK als zusätzliche Finanzierungsquelle zur Subventionierung der Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Mittagstische in Liechtenstein herangezogen werden. Aus diesem Grunde soll im Familienzulagengesetz (FZG), LGBL. 1986 Nr. 28, eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden, wonach die FAK einen Subventionsbeitrag zur Finanzierung von Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Mittagstischen in Liechtenstein für die tatsächlich geleistete ausserhäusliche Betreuung und Pflege leistet. Voraussetzung hierfür ist, dass zumindest ein Elternteil der zu betreuenden Kindern im entsprechenden Zeitraum, das heisst während der erbrachten Betreuung und Pflege direkt oder indirekt Beiträge zur Finanzierung der Anstalt bezahlt haben. Damit profitieren von der Subventionierung durch die FAK

diejenigen, welche die FAK direkt oder indirekt finanziert haben, namentlich die Arbeitnehmer und Selbstständigerwerbenden im Inland, die Nichterwerbstätigen sowie die Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber. Vereinfacht ausgedrückt umfasst dies alle Personen, die in Liechtenstein arbeiten und/oder wohnen. Keinen Anspruch haben grundsätzlich diejenigen, die zwar in Liechtenstein Wohnsitz haben, aber in der Schweiz, in Österreich oder in einem anderen EU/EWR-Staat arbeiten.

Die Regierung soll mittels Verordnung die Subventionsbeitragshöhe sowie die Zahlungsmodalitäten inklusive die Stelle, an die der Subventionsbetrag überwiesen wird, festlegen. Der maximale jährliche Subventionsbeitrag soll jedoch, abhängig von der Jahresrechnung der Anstalt, gesetzlich vorgegeben werden (max. 3 % der Beiträge gemäss Art. 45 f. FZG).

3.3.2 Finanzieller Beitrag des Staates

Für jede tatsächlich geleistete Betreuungseinheit soll ein bestimmter Beitrag aus allgemeinen Steuermitteln subventioniert werden (Staatsbeitrag). Anspruchsberechtigt sind Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und/oder Mittagstische für die Betreuung von Kindern, dessen Eltern in Liechtenstein ordentlichen Wohnsitz haben (wobei ausreichend ist, wenn zumindest ein Elternteil ordentlichen Wohnsitz im Inland hat).

3.3.3 Finanzieller Beitrag der Gemeinden

Die Beiträge der Gemeinden bestehen heute in der Regel darin, dass die Liegenschaften (inklusive der Nebenkosten) gewissen Betreibern der Kindertagesstätten kostenlos zur Verfügung gestellt werden oder die Mietkosten für angemietete Objekte übernommen werden. Die Arbeitsgruppe zur Neuregelung der Finanzierung schlägt vor, diese Beiträge zu monetarisieren und im Gegenzug Mieten

für diese Liegenschaften zu verlangen. Dadurch würden alle Anbieter gleich behandelt.

Die Anspruchsvoraussetzungen des Gemeindebeitrags sollen analog zum Staatsbeitrag ausgestaltet werden. Eine Differenzierung nach Wohnsitzgemeinde wäre mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden. Um eine faire Aufteilung zu erreichen, sollen die Gemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl aufgrund der jeweiligen letzten amtlichen Erfassung belastet werden bzw. die Kosten tragen (siehe auch Art. 8 Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV-IV und Art. 27 Sozialhilfegesetz).

Die Regierung legt mittels Verordnung einen konkreten Frankenbetrag pro Betreuungseinheit fest. Im Gesetz wird diesbezüglich festgehalten, dass der Anteil der Gemeinden maximal 25 % der Summe der Subventionen aus den allgemeinen Steuermitteln und aus der FAK betragen darf.

3.4 Höhe der Beiträge

Im vorgeschlagenen System richten sich die Finanzierung der in Anspruch genommenen Betreuungseinheiten nach den Bedürfnissen bzw. Nachfrage der Eltern, die naturgemäss Schwankungen unterliegen.

Würden nun die Subventionsbeiträge als fixe, das heisst von der Menge unabhängige Totalbeträge aus den Finanzierungsquellen Staat bzw. allgemeine Steuermittel, Gemeinden und FAK gesprochen, so müssten die Subventionsbeiträge pro erbrachten Betreuungstag entsprechend der erbrachten Leistung bzw. Menge angepasst werden. Ein Wachstum der Menge hätte eine geringere Subvention und damit einen höheren Elternbeitrag zur Folge und umgekehrt. Dies wäre offensichtlich nicht praktikabel, da die Kosten für die Eltern schlecht kalkulierbar und/oder budgetierbar wären.

Aus diesem Grunde beabsichtigt die Regierung, die Beiträge als absolute Subventionsbeiträge pro Betreuungseinheit und pro Finanzierungsquelle festzulegen sowie (ähnlich wie bei anderen Sozialleistungen) mit gewissen Annahmen über die Mengenentwicklung jährlich zu budgetieren. Die Subventionsbeiträge sollen so festgelegt werden, dass angesichts der Gestehungskosten jedenfalls ein Elternbeitrag zu bezahlen sein wird, das heisst die Subventionshöhe soll jedenfalls tiefer sein als die Gestehungskosten.

Des Weiteren beabsichtigt die Regierung, die für die Berechnung und Entschädigung der geleisteten Betreuungseinheiten im Verhältnis zu diesem ganzen Betreuungstag (100 %) auf dem Verordnungsweg beispielsweise wie folgt oder ähnlich zu definieren:

Art	Position Nr.	Betreuungseinheit	Zeitdauer von / bis (Std.)	Leistungseinheit
KiTa / TS	1	Ganzer Tag (mit Essen)	> 7.30	100 %
KiTa / TS	2	Halber Tag (mit Essen)	4.00 - 7.30	75 %
KiTa / TS	3	Halber Tag (ohne Essen)	3.30 - 7.30	60 %
KiTa / TS	4	Mittagsbetreuung (mit Essen)	1.00 - 2.00	40 %
KiTa / TS	5	Spätnachmittagsbetreuung	1.00 - 3.30	40 %
KiTa / TS	6	Frühbetreuung	1.00 - 2.00	30 %
KiTa / TS	7	Nachtbetreuung	> 10.00	100 %
Mittags-Tisch	8	Mittagstisch	1.00 - 2.00	40 %

Anzumerken ist, dass auch Betreuungen über die Nacht und/oder an Wochenenden gefördert werden sollen, da Eltern auch hierauf angewiesen sein könnten, um ihrer Erwerbstätigkeit nachzugehen (Schicht- bzw. Nachtarbeit, Pflegepersonal, Restaurantbetrieb usw.). Die Regierung beabsichtigt festzulegen, dass pro 24 Stunden eine Subvention von maximal 100 % möglich sein soll.

Die Regierung plant vorerst nicht, die Subventionsleistung davon abhängig zu machen, ob die Elternbeiträge gewissen Anforderungen entsprechen. Der Regierung wird diesbezüglich aber die Kompetenz eingeräumt, weitere Voraussetzungen insbesondere hinsichtlich der Preisgestaltung und den von den Eltern zu tragenden Beitrag (Elternbeitrag) vorzusehen (insbesondere Festsetzung eines Mindestpreises und/oder Maximalpreises oder die Einführung der Einkommensabhängigkeit der Elternbeiträge). Falls sich die Tarife bzw. Elternbeiträge nicht in einem angemessenen Rahmen entwickeln sollten und insbesondere nicht ausreichend finanzierbare Angebote für Eltern im unteren Einkommensbereich vorhanden sein sollten, hätte die Regierung die Möglichkeit, entsprechend einzugreifen. Vorerst aber möchte die Regierung möglichst wenig zwingende Vorschriften machen, um eine Überreglementierung zu vermeiden. Sollte sich zeigen, dass korrigierende Eingriffe nötig sind, sollen diese möglich sein, aber sehr behutsam gesetzt werden. Die Regierung ist an einer Vielfalt des Angebots interessiert und ist überzeugt, dass dies im besten Interesse der Eltern und Kinder ist.

3.5 Zuständigkeit

Als eine mögliche Umsetzungsvariante zwecks Finanzierung der Subventionen wurde von der Arbeitsgruppe ein Fonds vorgeschlagen, in welchen die Beiträge des Staates, der FAK und der Gemeinden einbezahlen. Dieser Vorschlag wurde allerdings aus Praktikabilitätsgründen von der Regierung nicht weiterverfolgt. Stattdessen sollen die Subventionen wie bisher vom Amt für Soziale Dienste (ASD) ausbezahlt werden (vgl. Art. 57 Abs. 3 KJG), wobei dies neu auch die Gelder aus der FAK und der Gemeinden umfassen soll. Hierfür soll insbesondere im FZG geregelt werden, dass die Regierung unter anderem die Zahlungsmodalitäten inklusive Stelle, an die der Subventionsbeitrag aus der FAK überwiesen wird, festlegt. Die Auszahlung erfolgt also zentral über eine Stelle, das ASD, welches sei-

nerseits die entsprechenden Beträge der FAK und den Gemeinden in Summe in Rechnung stellt.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Gesetz betreffend die Abänderung des Kinder- und Jugendgesetzes (KJG)

Zu Art. 5 Bst. h - k

Wie bereits ausgeführt, besteht derzeit keine gesetzliche Definition von Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und/oder Mittagstischen und werden grundsätzlich „allgemeine“ Bewilligungen zum Betrieb einer Betreuungs- und Pflegeeinrichtung gemäss Art. 53 ff. KJG erteilt. Damit eine klare Abgrenzung besteht, wer Anspruch auf Subventionen hat und wer nicht, sollen die entsprechenden Legaldefinitionen in Art. 5 des KJG wie folgt ergänzt werden, wobei dies überwiegend der derzeitigen Praxis entspricht.

Neu soll jedoch der Mittagstisch als separate Kategorie definiert werden. Denn bei reinen Mittagstischen, das heisst falls eine Mittagsbetreuung nicht im Rahmen einer Tagesstruktur und/oder Kindertagesstätte angeboten wird, kann ein der Kostenstruktur angemessener Subventionsbetrag definiert werden.

Unabhängig hiervon soll eine Mittagsbetreuung inklusive Verpflegung auch weiterhin in einer Kindertagesstätte und/oder Tagesstruktur möglich sein.

Kindertagesstätten werden als staatlich bewilligte Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen definiert, in welchen Kinder ab dem Alter von drei Monaten regelmässig, das heisst während mindestens 40 Stunden pro Monat entsprechend einem staatlich anerkannten pädagogischen Konzept in möglichst konstanten altersgemischten Gruppen durch staatlich anerkanntes pädagogisch qualifiziertes Personal betreut und verpflegt werden.

Tagesstrukturen werden als staatlich bewilligte Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen definiert, in welchen Kinder ab dem Kindergartenalter regelmässig, das heisst während mindestens 40 Stunden pro Monat frühmorgens vor der Schule, über Mittag mit Mittagessen und/oder nachmittags entsprechend einem staatlich anerkannten pädagogischen Konzept schul- und familienergänzend durch staatlich anerkanntes pädagogisch qualifiziertes Personal betreut werden.

Eine Altersbegrenzung bis zum Kindergartenalter besteht bei den Kindertagesstätten nicht, da sowohl in Tagesstrukturen als auch in den Kindertagesstätten Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (vgl. Art. 5 Bst. a KJG) betreut werden können. Dies entspricht der derzeitigen Praxis.

Mittagstische werden als staatlich bewilligte Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen, in welchen Kinder ab Kindergartenalter ausschliesslich über Mittag mit Mittagessen schul- und familienergänzend betreut werden.

Staatlich anerkanntes pädagogisch qualifiziertes Personal wird definiert als das für die Betreuung von Kindern eingesetzte Personal der Betreuungs- und Pflegeeinrichtung, welches über eine staatlich anerkannte Ausbildung im entsprechenden Bereich, insbesondere in der Kinderbetreuung, Kindererziehung, Pädagogik oder Psychologie verfügt. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass dies der geltenden Rechtslage entspricht (vgl. Art. 12 Abs. 1 Bst. c KBV), wobei die Regierung explizit die Kompetenz erhalten soll, dies auf dem Verordnungswege zu konkretisieren.

Somit wird klargestellt, dass von dieser Neuregelung nicht betroffen sind:

- Private Betreuungs- und Pflegeverhältnisse gemäss Art. 49 ff. KJG (insbesondere Tagesmütter);
- Einrichtungen, die Betreuungs- und Pflegepersonen beschäftigen, welche Kinder bei sich zu Hause aufnehmen oder an anderen Örtlichkeiten be-

treuen gemäss Art. 53 Abs. 1 KJG i.V.m. Art. 10 Bst. a KBV (beispielsweise das Eltern Kind Forum);

- Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen gemäss Art. 53 ff. KJG, die zwar über eine entsprechende Bewilligung aber über kein „staatlich anerkanntes pädagogisch qualifiziertes Personal“ verfügen (Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Bst. c KBV; wie insbesondere Hütendienste und Spielgruppen).

Festzuhalten ist abschliessend, dass die bisherige gesetzliche Grundlage in Art. 57 KJG zur finanziellen Unterstützung von „geeigneten privaten Einrichtungen“ zur Mitwirkung in der Kinder- und Jugendhilfe von dieser Neuregelung nicht betroffen ist und diesbezüglich keine gesetzliche Änderung erfolgt. Somit können z.B. das Eltern Kind Forum und/oder Hütendienste sowie Spielgruppen beispielsweise mit Pauschalbeträgen subventioniert werden.

Zu Art. 57 Abs. 1a und 5

Mit Abs. 1a wird eine Spezialregelung für die Finanzierung von Kindertagesstätten, Mittagstischen und Tagesstrukturen in Liechtenstein geschaffen. Danach können Kindertagesstätten, Mittagstische und Tagesstrukturen in Liechtenstein für die ausserhäusliche Betreuung und Pflege von Kindern finanziell unterstützt werden, wenn sie über eine Bewilligung des Amtes für Soziale Dienste zum Betrieb einer Betreuungs- und Pflegeeinrichtung gemäss KJG verfügen und wenn sie durch den Abschluss eines entsprechenden Leistungsvertrages mit dem Amt für Soziale Dienste als Kindertagesstätte, Mittagstisch oder Tagesstruktur anerkannt wurden. Bereits gemäss dem derzeitigen Abs. 1 ist der Abschluss einer Leistungsvereinbarung zur finanziellen Unterstützung von privaten Einrichtungen vorausgesetzt, was auch bei der neuen Spezialregelung beibehalten werden soll. Solche Leistungsvereinbarung als sog. subordinationsrechtliche Verträge sind grundsätzlich zulässig, wenn a) sie gesetzlich nicht explizit ausgeschlossen wurden, b) sachliche Gründe für die Wahl der Vertragsform bestehen, sowie c) der Vertragsinhalt

rechtmässig ist. Sachliche Gründe für die Wahl der Vertragsform bestehen insbesondere aa) wenn wie bei Subventionsverträgen eine dauerhafte Bindung angestrebt wird, bb) wenn ein erheblicher Ermessensspielraum besteht, der konsensual konkretisiert werden soll und/oder cc) wenn ein allfälliger Konflikt einvernehmlich beigelegt werden soll (vgl. Tschannen/Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, Bern, 2014, Rz. 20 ff. zu § 33, Seite 349 ff.). In einer Leistungsvereinbarung könnte somit beispielsweise auch vereinbart werden, eine gewisse Zeitdauer tätig zu sein und/oder, dass sich die Einrichtung an die Richtlinien des ASD zu halten haben.

Als weitere Voraussetzungen werden gefordert, dass die Leistung effektiv erbracht wurde (keine Pauschalsubvention mehr), dass sämtliche Kinder unabhängig von Nationalität, ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit, und/oder einkommens- und Vermögensverhältnisse aufgenommen werden, sowie dass die Einrichtungen ihren Sitz im Inland haben.

Die Regierung kann weitere Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich die Preisgestaltung, den von den Eltern zu tragenden Beitrag (Elternbeitrag), den Wohnsitz und/oder den Arbeitsort der Eltern der zu betreuenden Kinder, sowie hinsichtlich die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten, Mittagstische und Tagesstrukturen vorsehen.

Die Regierung plant vorerst, keine einkommens- und vermögensabhängige Elternbeiträge, Minimal- und/oder Maximaltarife als weitere Voraussetzung vorzusehen und dies damit dem Markt zu überlassen. Falls sich jedoch die Tarife bzw. Elternbeiträge nicht in einem angemessenen Rahmen entwickeln sollten und insbesondere nicht ausreichend finanzierbare Angebote für Eltern im unteren Einkommensbereich vorhanden sein sollten, hätte die Regierung die Möglichkeit, entsprechend einzugreifen.

Die finanzielle Unterstützung von Kindertagesstätten, Mittagstischen oder Tagesstrukturen bemisst sich an der nachweislich erbrachten Betreuungsleistung. Es werden keine Pauschalbeträge für bewilligte Betreuungsplätze mehr gewährt.

Die Regierung regelt das nähere, insbesondere die Antragstellung und Budgetierung, allfällige Mitteilungspflichten, Ausrichtung von Teilbeträgen sowie Abrechnung mit Verordnung.

Die Regierung beabsichtigt, die Kompetenz zum Abschluss eines Leistungsvertrages mit den Kindertagesstätten, Mittagstischen oder Tagesstrukturen unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung mittels Verordnung an das ASD zur selbständigen Erledigung zu übertragen.

In Abs. 5 wird klargestellt, dass kein Rechtsanspruch auf finanzielle Beiträge insbesondere für die ausserhäusliche Betreuung und Pflege von Kindern durch Kindertagesstätten, Mittagstische und Tagesstrukturen oder sonstigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe besteht und dass Staatsbeiträge auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung ausgerichtet werden. Somit kann – wie gemäss der derzeitigen Rechtslage – auf den Abschluss weiterer Leistungsverträge verzichtet werden, falls kein weiterer Bedarf bestehen sollte bzw. dies notwendig sein wird.

Gemäss Abs. 6 werden die Kosten der Unterstützung der Kindertagesstätten, Mittagstische und Tagesstrukturen in Liechtenstein für die ausserhäusliche Betreuung und Pflege von Kindern grundsätzlich vom Staat, von den Gemeinden und durch die Familienausgleichskasse getragen. Letzteres entsprechend den Bestimmungen des FZG und der entsprechenden Verordnung. Die Gemeinden werden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl aufgrund der jeweiligen letzten amtlichen Erfassung belastet (analog Art. 8 Abs. 1 Sozialhilfegesetz [SHG]). Weiters wird in Abs. 6 geregelt, dass die Regierung den Betrag pro Betreuungseinheit

des Staates, der Gemeinden und der Familienausgleichskasse mittels Verordnung festlegt, wobei der Anteil der Gemeinden maximal 25 % der Summe der jeweiligen Subventionsbeiträge aus den allgemeinen Steuermitteln und der FAK, betragen darf (beispielsweise bei einem Kita-Staatsbeitrag von CHF 40 (100 %) und einem Kita-FAK-Beitrag von CHF 16 (100 %) beträgt der Gemeindebeitrag max. CHF 14 (100 %)).

Zu Art. 107

Mit dieser Bestimmung soll lediglich nochmals explizit klargestellt werden, dass die Regierung insbesondere die finanziellen Beiträge an Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Mittagstische gemäss Art. 57 Abs. 1a auf Verordnungswege konkretisieren kann.

4.2 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG)

Zu Art. 54b

Abs. 1 enthält den Grundsatz der Subventionierung der Kindertagesstätten, Mittagstische und Tagesstrukturen mit Sitz in Liechtenstein durch Gelder der FAK für die tatsächlich geleistete ausserhäusliche Pflege und Betreuung von Kindern, von denen zumindest ein Elternteil im entsprechenden Zeitraum, das heisst während der erbrachten Betreuung und Pflege entweder a) bei einem Arbeitgeber beschäftigt ist, der Beiträge zur Finanzierung der Anstalt leistet, oder b) als Selbstständigerwerbende, als Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitnehmer Beiträge, als Nichterwerbstätige oder als der Rentnersteuer unterstehenden Person zur Finanzierung der Anstalt bezahlen.

Denn gemäss Art. 44 FZG werden die Mittel für die Anstalt finanziert durch:

- a) Beiträge der Arbeitgeber;

- b) Beiträge der Selbstständigerwerbenden, der Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber, der Nichterwerbstätigen und durch die Beiträge von der Rentnersteuer unterstehenden Personen;
- c) Beiträgen des Landes; und
- d) den Erträgen aus dem Vermögen der Anstalt.

Somit profitieren von der Subventionierung der Kinderbetreuung durch die Anstalt diejenigen, die die Anstalt direkt oder indirekt finanzieren. Dies sind insbesondere die Arbeitnehmer, dessen Arbeitgeber die Anstalt zu rund 97 % finanzieren.

Abs. 2 gibt der Regierung die Kompetenz zur Festsetzung des Subventionsbetrags der FAK sowie der Zahlungsmodalitäten für die Überweisung der Subvention der FAK (Akontozahlungen, Schlusszahlung usw.) inklusive die Stelle, an die der Subventionsbetrag überwiesen wird. Dies soll durch Überweisung an die von der Regierung bestimmte zentrale staatliche Stelle, voraussichtlich das Amt für Soziale Dienste (ASD) erfolgen. Denn das ASD ist bereits gemäss geltender Rechtslage unter anderem für die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen an private Einrichtungen der ausserhäuslichen Kinderbetreuung zuständig (vgl. Art. 57 KJG). Somit wäre es aus Effizienzgründen angezeigt, dass das ASD auch für die Verteilung dieser Subvention zuständig ist.

Abs. 2 setzt der Regierung klar definierte Obergrenzen für diese Subvention mit Mitteln aus der FAK. Diesbezüglich wäre es denkbar die Obergrenze in Prozent der aktuell vereinnahmten FAK-Beiträge (Zahlungsfluss) zu bemessen. Dies hätte allerdings den Nachteil, dass damit die Regierung bei der im Voraus erfolgenden Budgetierung die Obergrenze nicht kennt. Daher wird um 2 Jahre zeitlich versetzt auf die Jahresrechnung der FAK abgestellt. Dies hat den Vorteil, dass damit in aller Regel auf eine revidierte und genehmigte Jahresrechnung der FAK mit einer

transparenten und öffentlichen Zahl abgestellt werden kann. Dies hat zudem den Vorteil, dass die Regierung, wenn die Beitragseinnahmen der FAK tiefer oder höher ausfallen als in früheren Jahren, bereits im Zeitpunkt der Budgetierung des Subventionsbetrags die Obergrenze des Subventionsbetrags kennt und nicht spekulieren muss, wie hoch die Beitragseinnahmen der FAK im laufenden Jahr (das heisst dem Jahr der Budgetierung) oder dem kommenden Jahr (das heisst dem Jahr der Ausrichtung des Subventionsbetrags) sein könnten.

Die Jahresrechnung 2014 beispielsweise weist unter Berücksichtigung von Abschreibungen von Beiträgen und Nachzahlung von abgeschriebenen Beiträgen ein Total von CHF 55'105'451 aus. Diese Jahresrechnung wurde von der Regierung im April 2015 genehmigt. Der Regierung ist somit bereits seit April 2015 bekannt, welche Obergrenze für den Subventionsbetrag 2016 besteht. Ausgehend von 3 % wären dies im Jahr CHF 1'653'164.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die vorgesehenen Änderungen sind verfassungskonform, insbesondere entsprechen sie dem Gleichheitsgrundsatz.

6. PERSONELLE, FINANZIELLE, ORGANISATORISCHE UND RÄUMLICHE AUSWIRKUNGEN

Derzeit, d.h. im Jahr 2015 werden die bestehenden Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Mittagstische vom Staat mit total CHF 2'784'000 gefördert. Unter Anwendung des gegenständlich aufgezeigten Finanzierungsmodells und mit der Prämisse, dass der Staatsbeitrag nicht oder nur marginal erhöht werden soll, ergeben sich die folgenden Beiträge:

- Kindertagesstätten: Staatsbeitrag von CHF 40, FAK-Beitrag von CHF 16 und Gemeindebeitrag von CHF 14 (jeweils 100 %);
- Tagesstruktur: Staatsbeitrag von CHF 24, FAK-Beitrag von CHF 9.60 und Gemeindebeitrag von CHF 8.40 (jeweils 100 %); sowie
- Mittagstisch: Staatsbeitrag von CHF 9.60, FAK-Beitrag von CHF 3.85 und Gemeindebeitrag von CHF 3.35.²

Wie der folgenden Tabelle entnommen werden kann, ergibt sich unter Heranziehung dieser Beiträge für die bestehenden, d.h. für die bereits jetzt subventionierten Einrichtungen, für die bereits bestehenden aber derzeit nicht subventionierten sowie für neue, künftige Einrichtungen (Annahme: Wachstum von 44 %) eine Subventionierung durch den Staat bzw. aus allgemeinen Steuermitteln in Höhe von rund CHF 2.9 Mio (im Jahr 2015: CHF 2'784'000). Hinzu kommt eine Förderung aus der FAK in Höhe von total rund CHF 1.2 Mio. Dies ergibt eine Förderung von Total rund CHF 4.1 Mio (Staats- und FAK-Beitrag). Zusätzlich bzw. ergänzen werden die Einrichtungen durch die Gemeinden im Umfang von Total rund CHF 1 Mio gefördert.

² Die hier genannten Förderbeiträge in Höhe von CHF 56 (Kita) bzw. CHF 33.60 (TS) weichen von der in Kap. 1.2.1 erwähnten Höhe der staatlichen Förderung von CHF 67 (Kita) bzw. CHF 37 (TS) je Betreuungsplatz ab, da für die Höhe der Beiträge die effektive Anzahl an bewilligten Betreuungsplätzen herangezogen wird. Die effektive Anzahl der Betreuungsplätze in den derzeit subventionierten Kitas/TS übersteigt die Anzahl ursprünglich bewilligter und subventionierter Anzahl an Plätzen, welcher eben die Grundlage für die ursprüngliche Berechnung der Beitragshöhe darstellen.

Einrichtung	Förderung	Staat		FAK		Total ³		Gemeinde
	Aktuell	Aktuell	Neu	Aktuell	Neu	Aktuell	Neu	Neu
Bestehende	JA	2'784'000	2'030'135	0	787'933	2'784'000	2'818'069	710'299
Bestehende	NEIN	0	592'795	0	301'720	0	894'515	207'410
Neue	NEIN	0	296'569	0	115'117	0	411'686	103'750
GESAMT		2'784'000	2'919'499	0	1'204'770	2'784'000	4'124'269	1'021'459

Wie bereits erwähnt, soll in Art. 54b Abs. 2 FZG der Regierung die Kompetenz zur Festsetzung des Subventionsbetrags der FAK gegeben werden. Abs. 2 setzt der Regierung eine definierte Obergrenze für diese Subvention. Danach darf der Subventionsbeitrag für ein Jahr höchstens 3 % der Summe der Beiträge im Sinne von Art. 45 und 46 betragen. Massgebend für die Bemessung der maximalen Höhe des Subventionsbeitrags für ein einzelnes Jahr sind die in der Jahresrechnung der Anstalt ausgewiesenen Beiträge im Sinne von Art. 45 und 46 unter Berücksichtigung von Abschreibungen von Beiträgen und Nachzahlungen abgeschriebenener Beiträge. Abzustellen ist dabei auf die Jahresrechnung der Anstalt, welche dem Jahr der Ausrichtung des Subventionsbeitrags um zwei Jahre vorausgeht.

³ Falls Betriebskita (Hilti AG und LLV) von einer Förderung ausgeschlossen würden, ergäbe dies die folgenden Summen:

- Staatsbeitrag: Total CHF 2'793'017
- FAK-Beitrag: Total CHF 1'084'046
- Gemeinde-Beiträge: Total CHF 977'190

Betreffend LLV-Kita ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Kosten derzeit vom Amt für Personal und Organisation getragen werden, welche dort wegfallen würden. Somit handelt es sich bei den mutmasslichen Kosten der LLV-Kita in Höhe von total CHF 140'191 (Anteil Staat und FAK) faktisch nicht um zusätzliche Kosten.

Die Jahresrechnung 2014 beispielsweise weist unter Berücksichtigung von Abschreibungen von Beiträgen und Nachzahlung von abgeschriebenen Beiträgen ein Total von CHF 55'105'451 aus. Diese Jahresrechnung wurde von der Regierung im April 2015 genehmigt. Die Regierung weiss somit bereits seit April 2015, welche Obergrenze für den Subventionsbetrag 2016 besteht. Ausgehend von 3 % wären dies CHF 1'653'164.

Folglich könnten die voraussichtlich zusätzlich benötigten Mittel in Höhe von CHF 1'340'269 (CHF 4'124'269 abzüglich CHF 2'784'000) im Umfang von rund CHF 1'205'000 durch die FAK und im Umfang von rund CHF 135'000 aus den allgemeinen Steuermitteln finanziert werden. Nicht berücksichtigt sind hierbei der monetarisierte, zusätzliche Gemeindeanteil in Höhe von rund CHF 1 Mio.

7. REGIERUNGSVORLAGE

7.1 Gesetz betreffend die Abänderung des Kinder- und Jugendgesetzes

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung Kinder- und Jugendgesetz (KJG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung⁴:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Kinder- und Jugendgesetz vom 28. Januar 2009 (KJG), LGBl. 2009 Nr. 29, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5

Begriffsbestimmungen

- h) Kindertagesstätten: staatlich bewilligte Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen, in welchen Kinder ab dem Alter von drei Monaten regelmässig, das heisst während mindestens 40 Stunden pro Monat entsprechend einem staatlich anerkannten pädagogischen Konzept in möglichst konstanten al-

⁴ Bericht und Antrag der Regierung Nr. .../2015

tersdurchmischten Gruppen durch staatlich anerkanntes pädagogisch qualifiziertes Personal betreut und verpflegt werden.

- i) Tagesstrukturen: staatlich bewilligte Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen, in welchen Kinder ab Kindergartenalter regelmässig, das heisst während mindestens 40 Stunden pro Monat frühmorgens vor der Schule, über Mittag mit Mittagessen und/oder nachmittags entsprechend einem staatlich anerkannten pädagogischen Konzept schul- und familienergänzend durch staatlich anerkanntes pädagogisch qualifiziertes Personal betreut werden.
- j) Mittagstisch: staatlich bewilligte Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen, in welchen Kinder ab Kindergartenalter ausschliesslich über Mittag mit Mittagessen schul- und familienergänzend betreut werden.
- k) staatlich anerkanntes pädagogisch qualifiziertes Personal: das für die Betreuung von Kindern eingesetzte Personal der Betreuungs- und Pflegeeinrichtung, welches über eine staatlich anerkannte Ausbildung im entsprechenden Bereich, insbesondere in der Kinderbetreuung, Kindererziehung, Pädagogik oder Psychologie verfügt. Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 57

Mitwirkung privater Einrichtungen

1a) Kindertagesstätten, Mittagstische und Tagesstrukturen in Liechtenstein können für die ausserhäusliche Betreuung und Pflege von Kindern finanziell unterstützt werden, wenn sie über eine Bewilligung des Amtes für Soziale Dienste zum Betrieb einer Betreuungs- und Pflegeeinrichtung verfügen, wenn sie durch den Abschluss eines entsprechenden Leistungsvertrages mit dem Amt für Soziale Dienste als Kindertagesstätte, Mittagstisch oder Tagesstruktur anerkannt wurden und wenn sie Kinder unabhängig von Nationalität, ethnischer oder religiöser Zu-

gehörigkeit und/oder Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufnehmen. Die Regierung kann weitere Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich die Preisgestaltung, den von den Eltern zu tragenden Beitrag (Elternbeitrag), den Wohnsitz oder den Arbeitsort der Eltern der zu betreuenden Kinder, sowie hinsichtlich die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten, Mittagstische und Tagesstrukturen vorsehen. Die finanzielle Unterstützung von Kindertagesstätten, Mittagstischen oder Tagesstrukturen bemisst sich an der effektiv erbrachten Betreuungsleistung. Die Regierung regelt das nähere mit Verordnung. Insbesondere kann die Regierung mit Verordnung die Kompetenz zum Abschluss eines Leistungsvertrages mit den Kindertagesstätten, Mittagstischen oder Tagesstrukturen unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung an eine Amtsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen.

5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Beiträge insbesondere für die ausserhäusliche Betreuung und Pflege von Kindern durch Kindertagesstätten, Mittagstische und Tagesstrukturen oder sonstigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

6) Die Kosten der Unterstützung der Kindertagesstätten, Mittagstische und Tagesstrukturen in Liechtenstein für die ausserhäusliche Betreuung und Pflege von Kindern werden vom Staat, von den Gemeinden und allenfalls durch die Familienausgleichskasse getragen. Die Gemeinden werden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl aufgrund der jeweiligen letzten amtlichen Erfassung belastet. Der Anteil der Gemeinden beträgt maximal 25 % der Summe der Subventionen aus den allgemeinen Steuermitteln und aus der FAK. Die Regierung legt den Betrag pro Betreuungseinheit des Staates, der Gemeinden und der Familienausgleichskasse mittels Verordnung fest.

Art. 107

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über:

- g) finanzielle Beiträge an Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Mittagstisch (Art. 57 Abs. 1a).

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

7.2 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulage

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung⁵:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Dezember 1985 über die Familienzulagen, (Familienzulagengesetz; FZG), LGBI. 1986 Nr. 28, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

⁵ Bericht und Antrag der Regierung Nr. .../2015

Kapitelüberschrift vor Art 54b

5. Teil

Kollektive Leistung

Art. 54b

Subventionsbeitrag zur Finanzierung von Kindertagesstätten, Mittagstischen und Tagesstrukturen in Liechtenstein

1) Die Anstalt überweist der von der Regierung bestimmten Stelle einen Subventionsbeitrag zur Finanzierung von Kindertagesstätten, Mittagstischen und Tagesstrukturen in Liechtenstein für die tatsächlich geleistete ausserhäusliche Pflege und Betreuung von Kindern, von denen zumindest ein Elternteil im entsprechenden Zeitraum, das heisst während der erbrachten Betreuung und Pflege,

- a) bei einem Arbeitgeber beschäftigt ist, der Beiträge zur Finanzierung der Anstalt leistet, oder
- b) als Selbstständigerwerbender, als Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitnehmer, als Nichterwerbstätige oder als der Rentensteuer unterstehende Person Beiträge zur Finanzierung der Anstalt bezahlt.

2) Die Regierung legt mittels Verordnung die Subventionsbeitragshöhe sowie die Zahlungsmodalitäten inklusive die Stelle, an die der Subventionsbeitrag überwiesen wird, fest. Der Subventionsbeitrag für ein Jahr darf höchstens 3 % der Summe der Beiträge im Sinne von Art. 45 und 46 betragen. Massgebend für die Bemessung der maximalen Höhe des Subventionsbeitrags für ein einzelnes

Jahr sind die in der Jahresrechnung der Anstalt ausgewiesenen Beiträge im Sinne von Art. 45 und 46 unter Berücksichtigung von Abschreibungen von Beiträgen und Nachzahlungen abgeschriebener Beiträge. Abzustellen ist dabei auf die Jahresrechnung der Anstalt, welche dem Jahr der Ausrichtung des Subventionsbeitrags um zwei Jahre vorausgeht.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.